

**S A T Z U N G**  
**über die Erhebung einer Kurtaxe**  
**(Kurtaxesatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28.11.2023 (SächsGVBl. S. 870) und der §§ 2 , 6 Abs. 2 und 34 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (Sächs.GVBl. S. 876) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Sebnitz am 06.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

(1) Die Große Kreisstadt Sebnitz ist staatlich anerkannter Erholungsort.  
Zur Deckung der besonderen Kosten

1. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung ihrer zu touristischen Zwecken bereitgestellten Einrichtungen, Anlagen und Wanderwege,
2. für die zu touristischen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen
3. für die kostenlose oder ermäßigte Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Erhebungsgebiet und anderen Angeboten

erhebt die Große Kreisstadt Sebnitz eine Kurtaxe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen tatsächlich in Anspruch genommen werden.

Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Erhebungsgebiet**

Erhebungsgebiet ist das gesamte Gebiet der Großen Kreisstadt Sebnitz einschließlich aller Ortsteile.

**§ 3**

**Kurtaxepflichtige**

(1) Kurtaxepflichtig ist, wer im Erhebungsgebiet Unterkunft nimmt und über die rechtliche sowie tatsächliche Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Einrichtungen, Anlagen und zum Besuch der Veranstaltungen verfügt.

Unterkunft im Erhebungsgebiet nimmt auch, wer in Bungalows (ausgenommen Eigentümer), Wohnwagen, Zelten, Fahrzeugen und dergleichen untergebracht ist.

(2) Die Kurtaxepflicht besteht, wenn sich der Wohnsitz oder ständige Aufenthalt des Kurtaxepflichtigen außerhalb des Erhebungsgebietes befindet.

- (3) Ausgenommen von der Kurtaxepflicht sind:
1. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden
  2. ortsfremde Personen, die in der Großen Kreisstadt Sebnitz arbeiten oder in Ausbildung stehen
  3. Teilnehmer an Schulfahrten
  4. Teilnehmer an Maßnahmen der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII von anerkannten Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe

#### **§ 4**

#### **Maßstab und Satz der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag
- |             |           |
|-------------|-----------|
| Normaltarif | 2,50 Euro |
| ermäßigt    | 2,00 Euro |
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Die Kurtaxe nach Absatz 1 beinhaltet einen Betrag von 0,90 € zur Finanzierung der Mobilitätskarte gemäß § 7 Abs. 3 dieser Satzung. Dieser Betrag wird im Namen und für Rechnung der Regionalverkehr Sächsische Schweiz Osterzgebirge GmbH als Erbringer der Leistung vereinnahmt.
- (4) Die Kurtaxe beinhaltet die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Höhe. Davon ausgenommen ist der Anteil von 0,90 € für die Mobilitätskarte, welcher als durchlaufender Posten an den Leistungserbringer weitergereicht wird.

#### **§ 5**

#### **Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe**

Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres
2. Die Begleitperson eines Schwerbeschädigten, wenn im Ausweis des begleitenden Schwerbehinderten das Merkzeichen B und der Satz „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ vorgedruckt eingetragen sind.

#### **§ 6**

#### **Ermäßigung der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe wird ermäßigt für:
1. Schwerbehinderte, ab einem Grad der Behinderung von 50 v. H.
  2. Kinder und Jugendliche vom Beginn des 8. Lebensjahres bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
  3. Schüler, Studenten und Auszubildende vom Beginn des 17. Lebensjahres bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

- (2) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe sind durch Vorlage geeigneter Nachweise zu bestätigen. Der Nachweis ist den Betroffenen nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- (3) Beim Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe wird nur eine Ermäßigung gewährt.

## **§ 7 Gästekarte**

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte ist nicht übertragbar.

Die Gästekarte enthält im Falle des manuellen Vordruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen der kurtaxepflichtigen Hauptperson
- den An- und Abreisetag
- den Beherbergungsbetrieb
- die nach Anzahl und Kategorie unterteilten angereisten Angehörigen
- bei ausländischen Gästen die Personalausweisnummer

Im Falle des elektronischen Ausdruckes:

- die Nummer des zur Gästekarte zugehörigen Meldescheins,
- den Namen und Vornamen des Gästekarteninhabers,
- den An- und Abreisetag,
- den Beherbergungsbetrieb,
- die Kategorie des Gästekarteninhabers

Die Kategorie bestimmt sich anhand des § 4 Abs. 1, § 5 Nr. 1-2 und § 6 Abs. 1 Nr. 1-3

- (2) Die Gästekarte berechtigt zum ermäßigten Besuch der dort aufgeführten Einrichtungen, während deren allgemeinen Öffnungszeiten.
- (3) Die Gästekarte ist gleichzeitig Mobilitätskarte und ermöglicht die unentgeltliche Nutzung der Nahverkehrsmittel (außer Sonderverkehrsmittel) der Partner im Verkehrsverbund Oberelbe gemäß der jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des Tarifverbundes Oberelbe in den Tarifzonen Pirna, Bad Gottleuba, Bad Schandau und Neustadt (Tarifzonen 70, 71, 72 und 73).
- (4) Weiterhin berechtigt die Gästekarte zum Besuch und zur Benutzung aller sonstigen Einrichtungen und Anlagen, sowie von Veranstaltungen, die die Große Kreisstadt Sebnitz für Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt. Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

## **§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe**

Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person im Erhebungsgebiet und wird am letzten Aufenthaltstag fällig.

## **§ 9**

### **Meldepflicht**

- (1) Entsprechend der §§ 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes (BMG) sind alle Beherberger verpflichtet, den Gästen bei ihrer Anreise einen Meldeschein vorzulegen. Der Meldeschein ist vom Gast unverzüglich vollständig auszufüllen und dem Beherberger zu übergeben.
- (2) Die Pflichten des Beherbergers nach Abs. 1 obliegen auch den Inhabern von Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten haben.
- (3) Für die Meldung sind die von der Großen Kreisstadt Sebnitz ausgegebenen Meldescheine für Beherbergungsstätten zu verwenden.
- (4) Die Kurtaxesatzung muss für jeden Gast zur Einsichtnahme in der Beherbergungseinrichtung oder bei dem für die Kurtaxeerhebung beauftragten Personenkreis vorliegen.

### **§ 10**

#### **Tourismusförderung**

- (1) Zum Zwecke der Gästegewinnung und Kundenpflege kann die Große Kreisstadt Sebnitz bei den Kurtaxepflichtigen (§§ 3, 5) die folgenden Angaben erheben:
  - Informationsquelle für die Wahl des Reiseziels (Druckmaterialien, Messen, Medien, Verwandte/Bekannte)
  - Reiseanlass (privat, touristisch, geschäftlich)
  - Organisationsform (Reisebüro, individuell)
  - Reisegruppengröße (allein, Ehepaar, Familie)
  - Motivation zur Auswahl des Reisezieles (Landschaft/Natur, Kultur, Erlebnis, Gastfreundlichkeit)
  - Verkehrsmittel zur Erreichung des Aufenthaltsortes (Bahn, Bus PKW)
  - Beherbergungsform (Hotel, Pension, Ferienwohnung)
  - Bewertung des Umfangs an Angeboten zur Freizeitgestaltung (umfassend, eher ausreichend, eher nicht ausreichend, mangelhaft)
  - Besuchshäufigkeit des Aufenthaltes im Ort (einmalig, zweimalig, mehrfach)
  - Alter des Gastes und mitreisender Personen.
- (2) Eine Auskunftspflicht der Gäste besteht nicht, die Beteiligung an der Erhebung ist freiwillig.

**§ 11****Einzug und Abführung der Kurtaxe**

- (1) Nach festgelegtem Meldeweg haben Beherbergungsbetrieb und Vermieter die Kurtaxe von der kurtaxepflichtigen Person einzuziehen und an die Große Kreisstadt Sebnitz abzuführen. Der Meldeschein ist, da der Beherberger meldepflichtig ist, auch vom Beherberger zu unterschreiben.
- (2) Die Beherberger haften der Stadt Sebnitz gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (3) Die im Laufe eines Quartals fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils bis zur Mitte des folgenden Quartals an die Große Kreisstadt Sebnitz abzuführen. Die abgeführten Beträge sind auf einem vorliegenden Formular aufzuschlüsseln und der Touristinformation der Großen Kreisstadt Sebnitz fortlaufend vorzulegen. Der lückenlose Nachweis der Verwendung der Kurtaxeblöcke ist zu erbringen.
- (4) Die Aufbewahrung und Abrechnung der Kurtaxe haben getrennt vom Betriebsvermögen zu erfolgen. Dies gilt sowohl für die Kassen- als auch für die Kontoführung.
- (5) Werden durch den Beherberger trotz Aufforderung keine Abrechnungen der Kurtaxebeträge vorgenommen, kann die Stadt Sebnitz die Kurtaxe schätzen.

**§ 12****Zuwiderhandlung**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  - entgegen den §§ 4, 5 und 6 der Stadt Sebnitz gegenüber unrichtige, unvollständige oder keine Angaben macht,
  - entgegen § 9 seiner Meldepflicht gegenüber der Stadt Sebnitz nicht nachkommt,
  - entgegen § 11 die Kurtaxe nicht einzieht oder ordnungsgemäß abrechnetund es dadurch ermöglicht, eine Kurtaxe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 6 Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 SächsKAG und nach sonstigen unmittelbar geltenden gesetzlichen Tatbeständen bleibt unberührt.

**§ 13  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Sebnitz, den 15.03.2024

Kretzschmar  
Oberbürgermeister

**Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.